



Aktenzeichen: Pet 1-19-09-7518-049067

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 14.03.2024 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird ein Gesetz gefordert, mit dem Betreiber von Internetseiten und Hersteller von Anwendungen dazu verpflichtet werden, einen Dunkelmodus oder ein dauerhaft dunkles Design für Internetseiten und Anwendungen zu erstellen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 58 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 43 Diskussionsbeiträge ein. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen vorgetragen, dass bei Geräten der Informations- und Telekommunikationstechnik (ITK) sowie der durch die Programme angezeigten Inhalte ein sogenannter Dunkelmodus eingerichtet werden sollte, um eine für Nutzerinnen und Nutzer gesundheitsschädliche Blendungswirkung zu vermeiden. Durch den Betrieb von ITK-Geräten im Dunkelmodus könne zudem Energie und damit Kohlenstoffdioxid (CO₂) eingespart werden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Zu Beginn der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) gab es aufgrund des damaligen Technikstandes (Monochrom-Anzeige) nur helle Schrift auf dunklem (schwarzen)



Grund. Nachdem der Fortschritt in der Anzeigetechnik auch schwarze Schrift auf weißem Grund ermöglichte, gab es eine Vielzahl an Untersuchungen, welche Darstellungsform die vorteilhaftere sei. Der weiße Grund mit einer farbigen Schrift kommt der üblichen Darstellung aus der analogen Welt nahe und ist deshalb für die meisten Menschen besser lesbar. Die Konzentrationsfähigkeit der Lesenden wird unterstützt, das übliche Leseerlebnis bleibt erhalten und verstärkt das Verständnis für die Darstellung.

Trotzdem kann ein Dunkelmodus erwünscht sein, z. B. bei einer Lichtempfindlichkeit (Photophobie) der Anwenderin oder des Anwenders. Dem tragen moderne Betriebssysteme Rechnung, indem meist ein Dunkelmodus („Dark-Mode“) oder Nachtmodus einstellbar ist.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass die Bundesregierung prinzipiell Maßnahmen zur Energie- und CO₂-Einsparung unterstützt. Die in der Petition angesprochene Energieeinsparung bei einem Dunkelmodus findet sich in nennenswerter Form jedoch nur bei sog. OLED-Bildschirmen. Bei den Displays mit LED-Technik besteht heute schon ein Stromspareffekt gegenüber Bildschirmen herkömmlicher Technik ohne LED-Einsatz. Endanwendende von ITK-Geräten können selbst Helligkeit und Kontrast und damit den Stromverbrauch des Gerätes nach den eigenen Bedürfnissen regulieren. Eine Schädigung der menschlichen Gesundheit durch Bildschirme, deren Helligkeit auf das Maximum eingestellt ist, kann ausgeschlossen werden. Ein Umschalten des Betriebsmodus ist durch Anwendende jederzeit möglich und durch den Gesetzgeber nicht überwachbar. Vorschriften zu einem Dunkelmodus bei ITK-Geräten sind nach Auffassung des Ausschusses deshalb nicht verhältnismäßig.

Gleiches gilt für die Anwendungen der ITK-Geräte. Durch die Vielzahl der unterschiedlichen Programme können Anwendende selbst entscheiden, welches sie einsetzen möchten. Internetseiten zur Informationsbeschaffung sowie Unterhaltung haben eine Fülle an unterschiedlicher Gestaltung. Die Endverbrauchenden können dem Internetangebot den Vorzug geben, dessen Design ihrer Vorstellung am Nächsten kommt. Darüber hinaus ließe sich für den größten Teil an Programmen und Internetseiten kein deutsches Gesetz in Anwendung bringen. Die Anwendungen und



Internetinhalte werden nicht nur für den deutschen Markt erzeugt, sondern müssen sich im internationalen Wettbewerb durchsetzen.

Deshalb und aufgrund der vorgeschriebenen Technikneutralität in der Rechtsetzung, der notwendigen Verhältnismäßigkeit von Vorschriften und der Maßgabe, keine nationalen Marktzugangsbarrieren zu schaffen, vermag der Petitionsausschuss keinen parlamentarischen Handlungsbedarf zu erkennen. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.